

Externalisierung des europäischen Asylsystems: Eine multidimensionale Analyse von Offshore-Verfahren und Return Hubs

Executive Summary

Die vorliegende Untersuchung liefert eine tiefgreifende, wissenschaftlich fundierte und systematische Analyse der Konzepte zur Auslagerung von Asylverfahren, Rückführungen und Abschiebeeinrichtungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union. Angesichts des anhaltenden migrationspolitischen Drucks und der elektoralen Erfolge rechtspopulistischer Parteien in Europa hat sich der Diskurs in den letzten Jahren fundamental verschoben. Die Debatte hat sich von Konzepten der innereuropäischen Verteilungssolidarität und der humanitären Aufnahme abgewendet und fokussiert sich zunehmend auf Strategien der De-Territorialisierung und der Externalisierung der Migrationskontrolle. Im Zentrum dieser Entwicklung stehen aktuelle EU-Initiativen zur Etablierung sogenannter „Return Hubs“, bilaterale Abkommen wie das Italien-Albanien-Protokoll sowie historische und internationale Vorbilder wie das australische „Pacific Solution“-Modell und der gescheiterte „Rwanda-Plan“ des Vereinigten Königreichs.

Die historische und politische Genese der Offshore-Verarbeitung zeigt, dass das Konzept keine rezente Erfindung ist. Es wurzelt in den extraterritorialen Praktiken der Vereinigten Staaten gegenüber haitianischen Geflüchteten auf Guantanamo Bay in den frühen 1990er Jahren.¹ In Europa wurde der Ansatz erstmals im Jahr 2003 durch den damaligen britischen Premierminister Tony Blair unter dem Titel „New Vision for Refugees“ in die asylpolitische Debatte eingeführt.⁴ Während diese frühen europäischen Pläne an rechtlichen und politischen Widerständen scheiterten, erlebte das Konzept nach der europäischen Fluchtbewegung von 2015 eine systematische Renaissance. Die vorläufige politische Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Juni 2026 über ein neues Gemeinsames Europäisches Rückführungssystem markiert hierbei einen beispiellosen Paradigmenwechsel, da sie erstmals rechtliche Rahmenbedingungen für extraterritoriale Rückführungszentren schafft.⁷

Die juristische Dimension der Auslagerung von Asylverfahren operiert an den absoluten Belastungsgrenzen des Völker- und Europarechts. Das fundamentale Prinzip des *Non-Refoulement* (Nichtzurückweisung) und die rechtliche Konstruktion der „sicheren Herkunftsstaaten“ bilden die zentralen Konfliktlinien. Das aufsehenerregende Italien-Albanien-Modell, das beschleunigte Asylverfahren unter italienischer Jurisdiktion auf albanischem Staatsgebiet vorsieht, kollidierte massiv mit den rechtsstaatlichen Garantien der Europäischen Union. Wegweisende Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) –

insbesondere in der Rechtssache CV (C-406/22) im Oktober 2024 sowie das fundamentale Urteil in den verbundenen Rechtssachen *Alace* und *Canpelli* (C-758/24, C-759/24) vom 1. August 2025 – haben unmissverständlich klargestellt, dass Drittstaaten nicht als sicher eingestuft werden können, wenn territoriale oder personelle Ausnahmen für bestimmte Bevölkerungsgruppen existieren.⁹ Diese Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Externalisierung den rechtlichen Prüfungsmaßstab der EU-Grundrechtecharta nicht aushebelt.

Ökonomische und empirische Realitäten strafen zudem die politischen Versprechen der Kostenersparnis und der Effizienz Lügen. Die detaillierte ökonomische Analyse zeigt, dass Offshore-Modelle mit exorbitanten, langfristigen Kosten verbunden sind. Australiens extraterritoriale Internierungszentren auf Nauru und Manus Island verursachten über ein Jahrzehnt hinweg Kosten von insgesamt mehr als 12 Milliarden Australischen Dollar.¹³ Der britische Ruanda-Plan sah Transfer- und Integrationszahlungen von über 150.000 Pfund pro Person vor, zuzüglich massiver fixer Infrastrukturinvestitionen.¹⁴ Empirische Daten und Analysen renommierter Forschungsinstitute widerlegen zudem die These der generellen Abschreckungswirkung („Deterrence“). Anstatt die Ursachen der irregulären Migration signifikant zu reduzieren, führen Externalisierungsmaßnahmen primär zu einer geografischen Verlagerung von Migrationsrouten in noch gefährlichere Sektoren und bergen immense humanitäre Kosten in Form von systematischen Menschenrechtsverletzungen und schweren psychologischen Traumatisierungen bei den Inhaftierten.¹⁶

Die gesellschafts- und demokratietheoretischen Implikationen dieser Politik spiegeln tiefgreifende ideologische Gräben wider. Während konservative und realpolitische Akteure in der EU die Wiedererlangung staatlicher Steuerungsfähigkeit, die Bekämpfung von Schlepperkriminalität und die Notwendigkeit robuster Grenzsicherung betonen¹⁹, warnen progressive, liberale und menschenrechtliche Stimmen vor der Aushöhlung elementarer rechtsstaatlicher Prinzipien.²⁰ Die Schaffung rechtlicher „Schwarzer Löcher“ und die Reproduktion postkolonialer Machtstrukturen durch die finanzielle Auslagerung von Schutzverantwortung an den Globalen Süden werden als tiefgreifende demokratische Defizite kritisiert.²¹

Die umfassende Untersuchung kommt zu der abschließenden Bewertung, dass Abschiebelager und ausgelagerte Asylverfahren außerhalb der EU aus rechtlicher, empirischer und ökonomischer Perspektive keine effektive und rechtsstaatlich tragfähige Antwort auf das Phänomen der irregulären Migration darstellen. Sie sind vielmehr Ausdruck einer strategischen Verantwortungsverlagerung des Globalen Nordens. Die komplexen juristischen Vorgaben des Europarechts, die astronomischen Infrastrukturkosten und das Fehlen robuster empirischer Beweise für eine nachhaltige Reduzierung der Fluchtdynamiken deuten darauf hin, dass Modelle wie „Return Hubs“ primär symbolpolitischen Charakter aufweisen. Ein zukunftsfähiges und stabiles europäisches Migrationssystem erfordert stattdessen eine ausbalancierte Kombination aus effizienten, rechtsstaatlich einwandfreien Asylverfahren innerhalb der EU, einer verbindlich gestärkten gesamteuropäischen Solidarität sowie dem strategischen Ausbau legaler Zugangswege.

1. Historische Entwicklung

Die Konzeption, asylrechtliche Prüfungen und die Internierung von Migranten jenseits der eigenen souveränen Staatsgrenzen durchzuführen, ist kein originäres Konstrukt europäischer Innenpolitik des 21. Jahrhunderts. Die historische Genese solcher De-Territorialisierungskonzepte offenbart eine kontinuierliche Entwicklung von geopolitischen Ausnahme- und Krisenregelungen hin zu institutionalisierten Säulen nationaler und nunmehr supranationaler Migrationspolitik.

1.1 Frühe Vorbilder: Die USA und Guantanamo Bay

Die konzeptionellen Wurzeln der systematischen Auslagerung von Migrationskontrolle lassen sich bis in die US-amerikanische Asyl- und Sicherheitspolitik der frühen 1990er Jahre zurückverfolgen, wobei Vorläufer bereits in der Nutzung von Quarantäne-Inseln wie Angel Island oder Ellis Island am Ende des 19. Jahrhunderts zu erkennen sind.²⁴ Ein präzedenzschaffender Wendepunkt ereignete sich nach dem Militärputsch in Haiti im Jahr 1991. Tausende Haitianer flohen auf dem Seeweg in kleinen Booten vor der herrschenden Gewalt. Um zu verhindern, dass diese Asylsuchenden das US-amerikanische Festland erreichten und somit vollen Zugang zu den rechtlichen Garantien des US-Asylsystems erlangten, fing die US-Küstenwache die Boote auf hoher See ab und transferierte die Geflüchteten auf den US-Marine-Stützpunkt Guantanamo Bay auf Kuba.¹ Zwischen November 1991 und April 1992 wurden auf diesem Stützpunkt unter der Ägide einer Joint Task Force des US-Militärs bis zu 12.000 Menschen in hastig errichteten, massiv gesicherten Zeltlagern interniert.¹ Die rechtliche Logik hinter diesem Vorgehen prägt die Externalisierungsdebatten bis in die Gegenwart: Die US-Administrationen unter George H. W. Bush und später Bill Clinton argumentierten, dass Guantanamo Bay zwar unter vollständiger US-Kontrolle stehe, jedoch außerhalb des regulären US-Territoriums liege. Folglich fänden die US-Asylgesetze, Verfassungsschutzrechte und der Zugang zu rechtlichem Beistand dort keine Anwendung.² Obwohl Bürgerrechtsanwälte teilweise Erfolge bei der gerichtlichen Überprüfung dieses Vorgehens erzielten, etablierte dieses Modell den historischen Präzedenzfall eines rechtlichen Ausnahmezustands – eines Ortes, an dem staatliche Exekutivgewalt ausgeübt wird, ohne die daran gekoppelten menschenrechtlichen und asylrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen zu müssen.²

1.2 Die „Pacific Solution“ Australiens

Die radikalste, langlebigste und einflussreichste Implementierung extraterritorialer Asylverfahren fand ab der Jahrtausendwende in Australien statt. Ausgelöst durch die sogenannte „Tampa-Affäre“ im August 2001, bei der die australische Regierung einem norwegischen Frachter mit 433 auf See geretteten Geflüchteten die Einfahrt in australische Hoheitsgewässer verweigerte, initiierte die konservative Regierung unter Premierminister John Howard die Politik

der „Pacific Solution“.²⁶

Das australische Konzept basierte auf der strikten Prämisse der territorialen Abschottung: Personen, die Australien irregulär auf dem Seeweg erreichten, wurden systematisch auf die Pazifikinseln Nauru oder auf Manus Island in Papua-Neuguinea deportiert, um dort ihre Asylverfahren zu durchlaufen.²⁶ Dieses Vorgehen wurde 2013 unter der Ägide der „Operation Sovereign Borders“ drastisch verschärft. Die Regierung etablierte die rechtsverbindliche Regel, dass Personen, die per Boot ankommen und in Offshore-Zentren transferiert werden, selbst bei rechtmäßiger Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft niemals das Recht erhalten würden, sich dauerhaft in Australien anzusiedeln.²⁹ Diese systematische Auslagerung der humanitären Verantwortung wurde durch immense finanzielle Transfer- und Entwicklungshilfeleistungen an die ökonomisch schwachen pazifischen Inselstaaten erkaufte, wodurch ein stark asymmetrisches geopolitisches Abhängigkeitsverhältnis zementiert wurde.¹³

1.3 Die europäische Debatte: Von 2003 bis zur Post-2015-Ära

In Europa existierten vereinzelte Vorschläge zur Externalisierung bereits in den 1980er Jahren – etwa durch dänische Initiativen 1986 –, doch prominent wurde das Konzept erst 2003 durch den damaligen britischen Premierminister Tony Blair auf die europäische Agenda gesetzt.⁴ In einem ausführlichen Schreiben an den griechischen EU-Ratsvorsitzenden skizzierte Blair eine sogenannte „New Vision for Refugees“. Dieses Strategiepapier forderte die Errichtung von „Regional Protection Areas“ in den Herkunftsregionen sowie von „Transit Processing Centres“ in Transitstaaten an den Außengrenzen der EU.⁵ Asylsuchende sollten, so der Plan, noch vor dem physischen Erreichen des europäischen Kontinents abgefangen und in diese Zentren verbracht werden, um eine strikte Vorprüfung ihrer Anträge vorzunehmen.⁵ Der Vorstoß stieß 2003 auf massiven zivilgesellschaftlichen Widerstand und scheiterte letztlich an rechtlichen Bedenken sowie am Veto anderer EU-Mitgliedstaaten, die eine solche Lagerinfrastruktur in armen Drittstaaten als neokolonial und logistisch nicht umsetzbar bewerteten.³²

Mit der europäischen Fluchtbewegung der Jahre 2015 und 2016 erfuhr der migrationspolitische Diskurs jedoch eine fundamentale Transformation. Die Überforderung nationaler Asyl- und Aufnahmesysteme, die Fragmentierung der europäischen Solidarität und der rasante Aufstieg rechtspopulistischer Parteien führten zu einem enormen politischen Konsensdruck in Richtung Abschottung. Das EU-Türkei-Abkommen von 2016, das auf dem Prinzip der Rückführung basierte und die Türkei faktisch als sicheren Drittstaat für syrische Flüchtlinge deklarierte, markierte den normativen Durchbruch der Externalisierungsstrategie auf europäischer Ebene.³³ Aus diesem Paradigma der Krisenbewältigung durch Grenzverlagerung entstanden in den Folgejahren die aktuellen, weitreichenden Debatten über institutionalisierte Return Hubs, Asylverfahren in Drittstaaten und bilaterale Rücknahmeabkommen.

2. Aktuelle EU-Politik: Der Weg in die Externalisierung

Die europäische Migrationspolitik befindet sich gegenwärtig in einem Stadium der radikalen

rechtlichen und konzeptionellen Restrukturierung. Der Neue EU-Migrations- und Asylpakt (GEAS), der nach jahrelangen zähen Verhandlungen im Mai 2024 endgültig verabschiedet wurde und im Sommer 2026 vollständig in Kraft tritt, legt den gesetzgeberischen Fokus massiv auf verpflichtende Grenzverfahren, Screenings an den Außengrenzen und externe Kooperationen.⁷ Die Auslagerung von Migrationskontrolle ist nicht länger ein theoretisches Nischenkonzept einzelner Hardliner, sondern bildet nunmehr die doktrinäre Grundlage der Europäischen Kommission.

2.1 Der Kommissionsvorschlag und das Gemeinsame Europäische Rückführungssystem

Im März 2025 präsentierte die Europäische Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen einen weitreichenden Vorschlag zur Reform der veralteten Rückführungsrichtlinie von 2008.²¹ Dieses restriktive Gesetzespaket zielte explizit darauf ab, Abschiebungen zu beschleunigen, rechtliche Grauzonen zu beseitigen und die Fluchtgefahr zu minimieren. Ein zentrales Element des Entwurfs war die Einführung eines „Europäischen Rückführungsbefehls“ (European Return Order). Dieser Mechanismus erzwingt eine nahtlose gegenseitige Anerkennung von Abschiebungsbescheiden zwischen den Mitgliedstaaten.⁷ Ein abgelehnter Asylbewerber, der sich beispielsweise der Abschiebung in Deutschland entzieht und nach Italien weiterreist, kann unter diesem System von italienischen Behörden direkt auf Basis des deutschen Bescheids festgenommen und abgeschoben werden, ohne dass ein neues, langwieriges Verfahren eingeleitet werden muss.³⁷

Noch weitreichender war jedoch die formelle Einführung sogenannter „Return Hubs“ (Rückführungszentren) in die EU-Gesetzgebung. Diese Hubs sind als Auffang- und Abschiebelager in Drittstaaten außerhalb des EU-Territoriums konzipiert. Migranten, die kein Bleiberecht in der EU haben und vollziehbar ausreisepflichtig sind, sollen in diese extraterritorialen Lager transferiert werden, um dort auf ihre endgültige logistische Rückführung in ihr Herkunfts- oder ein Transitland zu warten.⁸

2.2 Die politische Einigung vom 1. Juni 2026

Am 1. Juni 2026 erzielten die Unterhändler des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates eine historische vorläufige Einigung über diese neue Rückführungsverordnung.⁷ Zu den wesentlichen verabschiedeten Maßnahmen dieses Kompromisses gehören:

- **Mandatorische Abschiebung und verlängerte Inhaftierung:** Die zulässige Inhaftierungsdauer für Personen in Rückführungsverfahren wurde auf bis zu 24 Monate ausgedehnt, mit der Möglichkeit einer weiteren sechsmonatigen Verlängerung unter spezifischen Umständen.⁷ Personen, die als nationales Sicherheitsrisiko eingestuft werden, unterliegen der obligatorischen Zwangsrückführung und können mit EU-weiten Einreiseverboten von über zehn bis zu 20 Jahren belegt werden.⁷

- **Legalisierung von Return Hubs:** Das Abkommen schafft die explizite Rechtsgrundlage für EU-Mitgliedstaaten, bilaterale oder EU-weite Vereinbarungen mit Drittstaaten zur Errichtung von Return Hubs zu treffen. Als zwingende Bedingung ist formuliert, dass diese Drittstaaten internationale Menschenrechtsstandards, insbesondere das *Non-Refoulement*-Prinzip (Verbot der Rückweisung in Folterstaaten), rechtsverbindlich achten müssen.⁷
- **Vulnerabilitätsausnahmen:** Nach heftigen Debatten wurden Familien mit Minderjährigen sowie unbegleitete Minderjährige von der Verbringung in diese extraterritorialen Zentren rechtlich ausgeschlossen, wenngleich Ausnahmen bei älteren Jugendlichen diskutiert wurden.⁷

2.3 Parteipolitische Positionen und Fraktionen im Europäischen Parlament

Diese Einigung markiert eine tiefe ideologische Zäsur im Europäischen Parlament und offenbart die veränderten Machtverhältnisse. Die Europäische Volkspartei (EVP) unter Führung des Chefunterhändlers François-Xavier Bellamy feierte den Beschluss als historischen Meilenstein und „notwendige Bedingung zur Wiedererlangung der Kontrolle über die europäische Migrationspolitik“. ¹⁹ Bellamy argumentierte, dass Europa eine systematische Missachtung von Ausreisepflichten – bei der vier von fünf formellen Rückkehrbescheiden faktisch ins Leere liefen – nicht länger dulden könne. ¹⁹

Bemerkenswert ist das Zustandekommen dieser Mehrheit. Zahlreichen Medienberichten und zivilgesellschaftlichen Beobachtern zufolge hat sich die EVP bei diesen Abstimmungen zunehmend mit Fraktionen des rechten und extrem rechten Spektrums verbündet (darunter die ECR und PfE), um diese repressiven Maßnahmen gegen den Widerstand des linksprogressiven Lagers durchzusetzen. ⁴⁰ Vertreter der Sozialdemokraten (S&D), der Grünen und der Linken kritisieren das Abkommen scharf. Sie argumentieren, dass Return Hubs unweigerlich die Entstehung von rechtlichen Zonen fördern, die sich der demokratischen Kontrolle der EU entziehen, und dass die Auslagerung fundamental den Verpflichtungen des europäischen „Green Deal“ und der sozialen Solidarität widerspreche. ²¹ Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Michael O’Flaherty, warnte in diesem Zusammenhang explizit vor der Schaffung von „Menschenrechts-Schwarzen-Löchern“. ²¹

2.4 Die Position Deutschlands: Zwischen Skepsis, Pragmatismus und neuen Ämtern

Die Bundesrepublik Deutschland spiegelt in ihrer politischen Entwicklung die Zerrissenheit der gesamten europäischen Debatte wider. Noch im Frühjahr 2025 herrschte auf Fachebene große Skepsis. Ein am 5. Mai 2025 vorgestellter Abschlussbericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Prüfung von Asylverfahren in Drittstaaten kam zu dem differenzierten Ergebnis, dass Drittstaatenmodelle zwar juristisch unter bestimmten strengen Prämissen

möglich, aber in praktischer, finanzieller und organisatorischer Hinsicht extrem schwierig umzusetzen seien.⁴⁵ Das Ministerium folgerte zu diesem Zeitpunkt, dass eine Anwendung solcher Modelle auf eine große Vielzahl von Asylantragstellern schlichtweg „unrealistisch“ sei.⁴⁶ Dennoch vollzog das BMI, das mittlerweile von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) geführt wird, einen deutlichen pragmatischen Schwenk in Richtung Externalisierung. Um die Abschiebungszahlen merklich zu erhöhen, wurde die institutionelle Struktur des Ministeriums angepasst. Zum 19. Januar 2026 wurde der erfahrene Diplomat Ludwig Jung (zuvor Auswärtiges Amt) als neuer „Migrationsbotschafter“ der Bundesregierung berufen.³⁶ Jung trat die Nachfolge von FDP-Politiker Joachim Stamp an, dessen Mandat als „Sonderbevollmächtigter für Migrationsabkommen“ Ende 2025 auslief.³⁶ Während Stamp primär klassische, reguläre Migrations- und Rückführungsabkommen mit Staaten wie Georgien oder Usbekistan verhandelte, liegt Jungs strategischer Kernauftrag nun explizit in der Entwicklung „innovativer Lösungen“ und der Führung von Verhandlungen zur Etablierung von Return Hubs und Drittstaaten-Deportationen für abgelehnte Asylbewerber.³⁶ Die Einsetzung einer eigenen „Arbeitsgruppe zu innovativen Drittstaatenmodellen“ im BMI unterstreicht, dass selbst vormals skeptische EU-Mitgliedstaaten die Externalisierung inzwischen als zentrales operatives Werkzeug ihrer künftigen Migrationsarchitektur begreifen.⁵⁰

3. Fallstudie Italien–Albanien

Das im November 2023 feierlich unterzeichnete „Protokoll zur Stärkung der Zusammenarbeit in Migrationsfragen“ zwischen der italienischen Ministerpräsidentin Giorgia Meloni und dem albanischen Premierminister Edi Rama gilt in konservativen Kreisen als Blaupause für die Externalisierungsambitionen der EU.⁵¹ Es ist das erste moderne Abkommen, das die De-Territorialisierung von europäischen Asylverfahren in ein europäisches Nicht-EU-Land operativ auf den Weg brachte.

3.1 Entstehung, Funktionsweise und juristische Konstruktion

Kern des bilateralen Abkommens ist die Errichtung zweier hochgesicherter Internierungs- und Verwaltungszentren auf albanischem Boden, spezifisch in den Hafen- und Militärangebietern von Shëngjin und Gjadër.⁵¹ Die juristische Konstruktion dieses Modells stellt ein beispielloses völkerrechtliches Novum dar: Die Einrichtungen befinden sich physisch auf dem Souveränitätsgebiet Albaniens, unterliegen rechtlich jedoch vollständig der italienischen Jurisdiktion.¹² Gemäß dem italienischen Ratifizierungsgesetz (Gesetz Nr. 14/2024) werden diese extraterritorialen Enklaven *ex lege* rechtlich mit italienischen Grenzzonen gleichgesetzt.⁹ Die geplante Funktionsweise sah vor, dass auf hoher See im Mittelmeer gerettete Migranten – spezifisch nur erwachsene Männer, die nicht als hochgradig vulnerabel gelten – von italienischen Marineschiffen nicht nach Italien, sondern direkt nach Albanien transportiert werden. Dort sollten sie unter Inhaftierungsbedingungen beschleunigte Grenz- und Asylverfahren durchlaufen.⁹ Das gesamte System basierte auf einer zwingenden rechtlichen

Prämisse: Die betroffenen Migranten müssen aus einem offiziell deklarierten „sicheren Herkunftsstaat“ (Safe Country of Origin, SCO) stammen. Nur unter dieser Bedingung ist die Anwendung des massiv beschleunigten Verfahrens und die damit verbundene Inhaftierung in den albanischen Zentren europarechtlich überhaupt zulässig.⁹

3.2 Die gerichtliche Demontage der praktischen Umsetzung

Die praktische Umsetzung dieses ambitionierten Modells entwickelte sich ab Ende 2024 zu einem veritablen juristischen Debakel für die Regierung Meloni. Als Italien im Herbst 2024 die ersten Gruppen von geretteten Migranten (spezifisch aus Ägypten und Bangladesch) in das fertiggestellte Lager Gjadër verschiffte, verweigerte die zuständige Sektion des Zivilgerichts in Rom die zwingend notwendige richterliche Validierung der Inhaftierung.⁹ Die Gerichte ordneten den sofortigen Rücktransfer der Männer nach Italien an.

Die Begründung der römischen Richter war tief in den Widersprüchen der italienischen Ministerialbürokratie verankert: Obwohl ein interministerielles Dekret vom Mai 2024 Ägypten und Bangladesch pauschal als sichere Staaten auswies, dokumentierten die offiziellen Länderberichte des italienischen Außenministeriums (MAECI) zeitgleich gravierende Sicherheitsbedenken.⁹ Die Berichte stellten klar, dass Ägypten für politische Oppositionelle und Regimekritiker sowie Bangladesch für Angehörige der LGBTIQ+-Community und bestimmte Minderheiten hochgradig unsicher seien.⁹

Dieses nationale Urteil basierte fundamental auf neuester europäischer Rechtsprechung. Anfang Oktober 2024 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im richtungsweisenden Fall CV (C-406/22) bezüglich Tschechiens geurteilt. Der EuGH stellte klar, dass territoriale Ausnahmen bei der Definition von sicheren Herkunftsstaaten unzulässig sind; ein Land kann nicht als sicher deklariert werden, wenn Teile seines Territoriums faktisch unsicher sind.⁹ Das Gericht in Rom wandte diese strenge EuGH-Logik nun analog auf *personelle* Ausnahmen an: Ein Land, das für bestimmte, klar identifizierbare soziale Gruppen systematisch unsicher ist, kann nicht als „generell und durchgängig sicher“ für die Anwendung des beschleunigten Grenzverfahrens in Albanien gelten.⁹

In einer Eskalation der Gewalten erließ die italienische Regierung am 23. Oktober 2024 per Notverordnung ein formelles Gesetzesdekret (Dekret-Gesetz 158/2024), das Ägypten, Bangladesch und weitere Staaten durch primäres Gesetz und ungeachtet der Außenministeriumsberichte als sicher festschrieb, in der Hoffnung, die ordentlichen Gerichte so zu binden.⁹ Daraufhin setzten das römische Gericht sowie Tribunale in Bologna und Palermo die Verfahren aus und reichten umgehend Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH ein (die verbundenen Rechtssachen *Alace* und *Canpelli*).⁹

3.3 Das EuGH-Urteil Alace und Canpelli (1. August 2025)

Am 1. August 2025 fällte die Große Kammer des EuGH ein historisches Urteil, das die rechtliche Basis des italienischen Modells vollends erschütterte.¹⁰ Das Gericht entschied:

1. Ein EU-Mitgliedstaat darf ein Drittland nicht in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufnehmen, wenn dieses Land nicht seiner *gesamten* Bevölkerung adäquaten Schutz bietet.¹¹ Damit widersprach die Große Kammer explizit den vorherigen Schlussanträgen des Generalanwalts Richard de la Tour vom April 2025, der argumentiert hatte, dass begrenzte Gefährdungen bestimmter vulnerabler Gruppen einer allgemeinen Sicherheitsannahme nicht prinzipiell im Weg stünden.¹¹
2. Die Einstufung als sicheres Land – selbst wenn sie wie im italienischen Fall durch einen primären legislativen Akt (Gesetz) erfolgt – muss zwingend der effektiven und unabhängigen gerichtlichen Kontrolle durch nationale Gerichte unterliegen. Die Richter müssen die Einhaltung der materiellen Kriterien des Unionsrechts (Richtlinie 2013/32/EU, Anhang I) prüfen können, und die zugrundeliegenden Informationsquellen müssen für den Asylbewerber und das Gericht vollumfänglich zugänglich sein.¹⁰

3.4 Tatsächliche Ergebnisse und Kosten-Nutzen-Bewertung

Infolge dieser Urteile musste Italien die nach Albanien verbrachten Migranten umgehend auf das italienische Festland evakuieren, da ihre Inhaftierung ohne die unzweifelhafte Klassifikation als „sicherer Herkunftsstaat“ europarechtswidrig war.⁹ Das Abkommen hat bislang exorbitante Bau-, Sicherheits- und Betriebskosten in dreistelliger Millionenhöhe verursacht (die Gesamtkosten über fünf Jahre werden auf über 800 Millionen Euro geschätzt), während die tatsächliche Durchführungsquote der beschleunigten Asylverfahren und erfolgreichen Rückführungen aus Albanien gegen null tendiert.

Die kritische Bewertung zeigt, dass das Modell als logistisches und administratives Projekt massiv gescheitert ist. Anstatt das italienische Asylsystem zu entlasten, hat es zu einem beispiellosen Verfassungs- und Europarechtsstreit geführt, der die Grenzen der extraterritorialen Rechtsanwendung schmerzhaft aufdeckte. Die Folgen für das europäische Asylsystem sind tiefgreifend: Das Urteil zementiert, dass Mitgliedstaaten europäische Rechtsgarantien nicht abstreifen können, indem sie die Verfahren lediglich geografisch über die Adria verlagern.

4. Vergleich internationaler Modelle

Um die operationalen, rechtlichen und ökonomischen Dynamiken der Externalisierung präzise zu verstehen, bedarf es eines systematischen Vergleichs der prominentesten internationalen Modelle.

| Kriterium | Australien (Pacific Solution auf Nauru/Manus) | Vereinigtes Königreich (Ruanda-Plan) | Italien–Albani en-Protokoll | Aktuelle EU-Return-Hu b-Pläne (2026) |
|-----------|--|--|--------------------------------|--|
| | | | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Status der Auslagerung | Asylverfahren & dauerhafte Ansiedlung offshore. ²⁸ | Vollständige Asylverantwortung und Jurisdiktion an Ruanda abgegeben. ²⁸ | Ausschließlich Verfahren ausgelagert; Jurisdiktion bleibt explizit italienisch. ⁹ | Ausschließlich für bereits abgelehnte Asylbewerber in der Wartezeit vor Rückführung. ⁷ |
| Ökonomische Kosten | Extrem hoch: Im Schnitt >1 Mrd. AUD/Jahr; ca. 12,1 Mrd. AUD Gesamtkosten. ¹³ | Exorbitant (obwohl nie operativ): 370 Mio. £ fix + 150.874 £ pro Person für 5 Jahre. ¹⁴ | Sehr hoch: Dreistellige Millionenbeträge für Bau- und Sicherheitskosten in Albanien. | Unbekannt, aber Infrastruktur-, Sicherheits- und Transportkosten werden massiv sein. |
| Menschenrechts- lage | Systematische Verstöße; massive UN-Kritik, schwere psychologische Schäden bei Inhaftierten. ¹⁶ | Höchstes britisches Gericht rügte hohes Refoulement-Risiko durch das ruandische System. ⁵⁷ | Inhaftierungen gerichtlich blockiert wegen Gefährdung durch Herkunftsland-Rückführung. ⁹ | NGOs warnen eindringlich vor "Schwarzen Löchern" und drohendem Ketten-Refoulement. ²¹ |
| Einfluss auf Rückführungs-quoten / Migration | Rückgang der Bootsankünfte, primär jedoch durch militärische "Turn-backs" auf See. ²⁹ | Keinerlei Evidenz erbracht; Projekt im Vorfeld durch Rechtsstreitigkeiten gestoppt. ¹⁵ | Bisher keine messbaren Auswirkungen auf Ankunfts zahlen in Italien aufgrund der Blockaden. | Fraglich; theoretische Abschreckung basiert primär auf der Drohung bis zu 24-monatiger Inhaftierung. ⁷ |
| Rechtliche Konstruktion | Völkerrechtswidrige Aushebelung der GFK-Pflichten durch | Abkommen sollte durch nationale parlamentarische Souveränität | Versuch der extraterritoriale n Ausdehnung von EU-Recht in einen Drittstaat. ⁹ | Multilaterale Abkommen mit Drittstaaten; strenge Achtung von EU-Recht und |

| | | | | |
|--|-----------------------------|--|--|---|
| | Abwälzung auf Kleinstaaten. | (Bill) diktiert werden, unter Umgehung der EMRK. ⁵⁷ | | Völkerrecht formell gefordert. ⁷ |
|--|-----------------------------|--|--|---|

Die Vergleichsmatrix verdeutlicht, dass die Modelle konzeptionell stark in ihrer juristischen und institutionellen Architektur divergieren. Während Australien und Großbritannien den radikalen Weg wählten und versuchten, sich ihrer völkerrechtlichen Schutzverpflichtungen völlig zu entledigen, indem sie die Verantwortung vollständig an Drittstaaten übertrugen (ein Modell, das im britischen Fall krachend am Widerstand der Gerichte, hohen Kosten und Regierungswechseln scheiterte¹⁵), versucht das europäische Modell eine komplexe Gratwanderung: Die geografische Auslagerung bei gleichzeitiger Beibehaltung der europäischen Rechtsbindung. Das italienische Beispiel belegt jedoch empirisch, dass diese Konstruktion hochgradig instabil und extrem streitanfällig ist.

5. Völkerrechtliche und Europarechtliche Analyse

Die Konstruktion von Abschiebelagern und Return Hubs tangiert fundamentale Säulen des modernen Völkerrechts, insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die EU-Grundrechtecharta.

5.1 Das Prinzip des Non-Refoulement

Der absolute, nicht derogierbare Kern des internationalen Flüchtlingsschutzes ist das *Non-Refoulement*-Gebot (verankert in Art. 33 GFK sowie abgeleitet aus Art. 3 EMRK), das die direkte oder indirekte Rückführung von Menschen in Staaten verbietet, in denen ihnen Folter, unmenschliche Behandlung oder systematische Verfolgung droht.³⁶ Befürworter von Return Hubs argumentieren politisch, dass die mit Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen stets Klauseln enthalten, die diese Staaten zur strikten Einhaltung dieses Prinzips verpflichten.⁷ Rechtswissenschaftler und Menschenrechtsexperten weisen jedoch eindringlich darauf hin, dass diplomatische Zusicherungen (Diplomatic Assurances) in der juristischen Praxis oft unzureichend sind, insbesondere wenn Abkommen mit Staaten autokratischer oder instabiler Natur geschlossen werden. Das Risiko des „Ketten-Refoulements“ – bei dem der Drittstaat die dorthin transferierten Migranten völkerrechtswidrig in ihr gefährliches Heimatland abschiebt – ist in solchen Settings immens und kaum durch europäische Gerichte überprüfbar.

5.2 Europäisches Asylrecht und die Ausweitung „sicherer Drittstaaten“

Die aktuelle und geplante europäische Gesetzgebung erlaubt grundsätzlich die Ausweisung in sogenannte Drittstaaten, forderte jedoch historisch eine belastbare und signifikante „Verbindung“ (Connection) des Asylsuchenden zu diesem Land (etwa durch längeren

Voraufenthalt oder familiäre Bindungen).³⁶ Mit den Verordnungen des neuen GEAS-Pakts, der ab Sommer 2026 greift, werden diese strengen Kriterien jedoch aufgeweicht. Der Vorschlag des Rates sieht vor, auch indirekte Verbindungen wie den bloßen Transit durch eine Flughafen-Transitzone oder reine sprachliche/kulturelle Nähe als ausreichend für eine Abschiebung in einen Drittstaat anzuerkennen.³⁶ Dies stellt eine erhebliche Absenkung der rechtlichen Schutzstandards dar. Zudem erlaubt das neue Recht, Länder als sicher zu deklarieren, selbst wenn diese die Genfer Flüchtlingskonvention nicht vollständig unterzeichnet oder ratifiziert haben.³⁶

5.3 Die Rechtsprechung des EuGH als juristische Haltelinie

Die EuGH-Urteile *CV* (Oktober 2024) und *Alace/Canpelli* (August 2025) markieren in diesem Erosionsprozess eine entscheidende juristische Haltelinie. Der Gerichtshof statuierte unmissverständlich, dass das Unionsrecht (insbesondere Artikel 36 und 37 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU sowie deren Anhang I) die politische Fiktion einer „partiellen Sicherheit“ nicht zulässt.⁹ Artikel 46 der Richtlinie in enger Verbindung mit Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta garantiert jedem Antragsteller das fundamentale Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen Gericht.

Wenn ein Mitgliedstaat wie Italien Asylverfahren geografisch in Lager nach Albanien verlagert, verlagert er zwar das Terrain der Exekutive, nicht aber die Pflicht zur umfassenden grundrechtlichen Prüfung.⁹ Richter müssen befugt sein, nationale Gesetze, die Länder pauschal als sicher deklarieren, unangewendet zu lassen, wenn diese gegen EU-Schutzstandards verstoßen.⁹ Das rechtswissenschaftliche Resümee dieser Urteile lautet: Die EU kann Asylverfahren geografisch externalisieren, sie kann sie jedoch juristisch niemals vom unteilbaren Schutzbereich der Grundrechtecharta entkoppeln.

6. Menschenrechtliche Perspektive

Internationale Menschenrechtsorganisationen, darunter Amnesty International, Human Rights Watch (HRW), das UNHCR und das International Rescue Committee (IRC), bewerten die Externalisierungspolitik der EU unisono als katastrophalen Präzedenzfall für die globalen Menschenrechte und das internationale Asylrecht.²² In einer gemeinsamen Erklärung vom Juli 2025 warnten dutzende NGOs, dass die Kommissionsvorschläge die Behandlung von Migranten in Europa auf einen historischen Tiefpunkt drängen würden.²³

6.1 Inhaftierungspraxis, Transparenz und Zugang zu Rechten

Die Einrichtung von Return Hubs und Offshore-Verfahren ist praktisch untrennbar mit systematischen Freiheitsentzügen verbunden. Das im Juni 2026 beschlossene EU-Rückführungssystem erlaubt Inhaftierungen von regulär bis zu 24 Monaten (in bestimmten Fällen erweiterbar) zur Vorbereitung der Abschiebung.⁷ In extraterritorialen Lagern, fernab von

europäischer Zivilgesellschaft, kritischer Medienbeobachtung und niederschwelligem NGO-Zugang, entsteht unweigerlich eine massive Intransparenz. Der Europarat kritisierte diese Dynamik scharf und warnte, dass Return Hubs das immense Risiko bergen, „Menschenrechts-Schwarze-Löcher“ zu kreieren.²¹ Besonders kritisiert wird der mangelnde Zugang zu rechtlichem Beistand. Während die EU-Vorschriften formell kostenlose Rechtsberatung und Einspruchsrechte in den Hubs vorsehen³⁷, ist die praktische Realisierung in abgelegenen Drittstaaten oft illusorisch. Migranten in Einrichtungen wie auf Nauru oder in Guantanamo beschrieben die Situation als De-facto-Gefängnisse ohne jegliche demokratische Kontrolle.³

6.2 Psychologische und medizinische Folgen sowie der Schutz Vulnerabler

Die empirische Evidenzbasis bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen auf Betroffene in Offshore-Lagern ist erdrückend. Das renommierte Kaldor Centre der University of New South Wales (UNSW) hat in systematischen Analysen nachgewiesen, dass die Inhaftierung in extraterritorialen Einrichtungen bei Geflüchteten schwere, vorhersehbare und langanhaltende Schäden verursacht.¹⁶ Klinische Studien zu australischen Auffanglagern dokumentieren extreme Raten von Selbstverletzung, schweren klinischen Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen.¹⁷ Die systematische Ungewissheit der Verfahren, die räumliche Isolation, die oft feindselige Umgebung im Drittstaat und die meist desolate Gesundheitsversorgung wirken als hochgradig pathologische Stressoren.¹⁷ Zudem führt die Verlagerung in Drittstaaten häufig zur systematischen Vernachlässigung vulnerabler Gruppen. Obwohl unbegleitete Minderjährige formell von den neuen EU-Bestimmungen für Return Hubs ausgeschlossen wurden⁷, warnen Organisationen wie HRW vor systemischem Versagen bei der komplexen Altersfeststellung an den Außengrenzen. Die hastige Identifizierung anderer Vulnerabilitäten – wie etwa bei Opfern von Menschenhandel, Folterüberlebenden oder Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt – ist in beschleunigten Grenz- und Transferverfahren hochgradig fehleranfällig, was zur illegalen Deportation extrem schutzbedürftiger Personen führt.²³

7. Ökonomische Analyse

Verfechter der Externalisierung argumentieren im politischen Diskurs häufig mit der langfristigen fiskalischen Entlastung heimischer Sozialsysteme und Kommunen. Eine rigide empirische Kosten-Nutzen-Analyse straft dieses populäre Argument jedoch Lügen. Offshore-Modelle gehören zu den teuersten infrastrukturpolitischen und administrativen Unternehmungen in der Geschichte der Migrationssteuerung.

7.1 Infrastruktur-, Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Am Beispiel der detaillierten Berichte des National Audit Office (NAO) zum britischen Ruanda-Programm wird die absurde Kostenstruktur von Drittstaatenmodellen deutlich. Die britische Regierung hatte feste Infrastruktur-, Entwicklungs- und Kapazitätzahlungen in Höhe von 370 Millionen Pfund an Ruanda zugesagt, wovon bis Februar 2024 bereits 220 Millionen Pfund geflossen waren, ohne dass ein einziger Asylbewerber transferiert wurde.¹⁵ Hinzu kamen exorbitante individuelle Verfahrenskosten: Für jede nach Ruanda überführte Person hätte das Vereinigte Königreich über einen Zeitraum von fünf Jahren 150.874 Pfund (etwa 175.000 Euro) an operativen Kosten, Asylprüfungsgebühren und Integrationskosten zahlen müssen.¹⁴ Zusätzlich wurden Flugkosten für Chartermaschinen von ca. 11.000 Pfund pro Person sowie immense Sicherheits- und Eskortkosten einkalkuliert.¹⁴

In Australien zeigt sich ein ähnlich verheerendes ökonomisches Bild. Nach Berechnungen des Kaldor Centre und des Refugee Council of Australia beliefen sich die Kosten für die Aufrechterhaltung der Offshore-Inhaftierung in Papua-Neuguinea und Nauru auf durchschnittlich deutlich über eine Milliarde Australische Dollar pro Jahr (z.B. 1,49 Mrd. AUD im Haushaltsjahr 2017/18).³⁰ Zwischen 2013 und 2024 kumulierten die direkten Kosten auf 12,1 Milliarden AUD, obgleich die Lager oft nur wenige tausend Personen fassten.¹³ Allein für die Betreuung einer verbliebenen Restgruppe auf Nauru wurde 2025 ein Fünfjahresvertrag über 786 Millionen Dollar abgeschlossen.¹³ Pro Asylverfahren betragen die Kosten im Offshore-Modell somit das Zehn- bis Zwanzigfache eines Verfahrens auf heimischem Boden.

7.2 Vergleich zu innereuropäischen Verfahren

Im harschen Kontrast dazu verursachen dezentrale Unterbringung und rechtsstaatliche Asylverfahren innerhalb der EU primär kurz- bis mittelfristige Unterbringungs- und Verwaltungskosten. Diese Gelder zirkulieren jedoch im heimischen Wirtschaftskreislauf. Zudem können diese anfänglichen Ausgaben durch erfolgreiche Integrationsmodelle – insbesondere bei der raschen Eingliederung von Schutzberechtigten in den von Fachkräftemangel geprägten europäischen Arbeitsmarkt – mittel- und langfristig durch Steuereinnahmen und Konsum refinanziert werden. Ein System der Externalisierung produziert hingegen ausschließlich makroökonomische „sunk costs“: Massive Steuergelder fließen ab in den Aufbau von Gefängnisinfrastruktur in Drittstaaten (wie das italienische 800-Millionen-Euro-Investment in albanische Anlagen), ohne dass jemals ein konjunktureller Rückfluss in die europäische Wirtschaft stattfindet.⁵¹

8. Gesellschafts- und Demokratietheoretische Analyse

Das politische und gesellschaftliche Ringen um Offshore-Modelle ist Ausdruck einer tiefen normativen Krise Europas. Die theoretische Bewertung dieser Maßnahmen variiert drastisch je nach zugrundeliegendem ideologischem und staatstheoretischem Prisma:

Realistisch-geopolitische Perspektive: Aus neorealisticer Sicht wird Migration in einer multipolaren Welt zunehmend als Waffe oder hybrides geopolitisches Druckmittel verstanden

(etwa durch staatlich orchestrierte Migrationsströme wie in Belarus oder Russland). Die EU nutzt in dieser Denkschule ihre enorme Wirtschaftsmacht ganz pragmatisch, um Drittstaaten durch Handels-, Entwicklungs- und Visahebel zur Kooperation bei Return Hubs zu zwingen.¹⁹ Externalisierung ist hier kein moralisches Konstrukt, sondern ein legitimes, hartes Instrument des Selbstschutzes, um asymmetrische Bedrohungen an der europäischen Peripherie abzuwehren und die eigene Verhandlungsmacht global zu demonstrieren.

Konservative Perspektive: Die konservative Argumentation fokussiert auf die elementare Wiedererlangung der territorialen Souveränität, die Grenzsicherung und die Steuerungsfähigkeit des Staates.⁴⁰ Der französische Konservative François-Xavier Bellamy (EVP) argumentiert paradigmatisch für dieses Lager: Ein staatliches Rechtssystem, dessen formelle Rückführungsbescheide zu 80 Prozent von den Betroffenen ignoriert werden, verliert in den Augen der Bürger seine rechtsstaatliche und demokratische Legitimität.¹⁹ Return Hubs und Drittstaatenabkommen werden als zwingend notwendige „ultima ratio“ gesehen, um das staatliche Gewaltmonopol an den Außengrenzen wiederherzustellen, kriminelle Schmugglernetzwerke zu zerschlagen und durch harte Konsequenzen einen massiven Abschreckungseffekt (Deterrence) zu erzielen.

Liberal-rechtsstaatliche Perspektive: Der klassische Liberalismus sieht in der Auslagerungspolitik hingegen eine fundamentale Bedrohung der individuellen Freiheitsrechte und der Herrschaft des Rechts (Rule of Law). Liberale Kritiker warnen eindringlich davor, dass durch die Schaffung extraterritorialer Räume die etablierten Kontrollmechanismen der Gewaltenteilung gezielt umgangen werden sollen.²⁰ Wenn Regierungen Notstandsverordnungen erlassen (wie Italiens Dekret 158/2024), um gerichtlich detailliert festgestellte Fakten zur Unrechtmäßigkeit von Inhaftierungen einfach gesetzlich zu überschreiben, erodiert das Fundament der liberalen Demokratie und der Schutz des Individuums vor staatlicher Willkür.²⁰

Sozialdemokratische Perspektive: Die europäische Sozialdemokratie steckt beim Thema Externalisierung in einem tiefen Dilemma. Einerseits erkennt sie die politische Notwendigkeit an, Migration zu ordnen und zu steuern, um die sozialstaatliche Tragfähigkeit in den aufnehmenden Kommunen nicht zu überlasten und die eigene Kernwählerschaft nicht an Rechtspopulisten zu verlieren.⁴⁴ Andererseits widerspricht die Auslagerung in arme Drittstaaten dem sozialdemokratischen Kernleitbild der internationalen und innereuropäischen Solidarität. Es wird oft als Flucht vor dem eigentlichen, strukturellen Problem – einem funktionierenden, bindenden innereuropäischen Verteilungsschlüssel – kritisiert.

Progressiv-postkoloniale Perspektive: Für linke, progressive und postkoloniale Theoretiker sind Return Hubs ein Instrument imperialer Überheblichkeit und tiefster globaler Ungleichheit.²¹ Die Externalisierung staatlicher Verantwortung manifestiert eine neokoloniale Machtlogik: Der wohlhabende Globale Norden erkaufte sich die angebliche Homogenität und Sicherheit seines Territoriums, indem er das „Problem“ unerwünschter Migration mit massiven Geldströmen in den ökonomisch abhängigen Globalen Süden verschiebt.³² Humanitäre Werte werden monetarisiert und die Körper von Geflüchteten als reine Tauschware in diplomatischen Verhandlungen instrumentalisiert.²²

9. Empirische Evidenz: Routenverlagerung vs. Abschreckung

Befürworter aus dem konservativen Lager legitimieren die drastischen Kosten und die menschenrechtlichen Einschnitte fast ausschließlich mit der erhofften „Abschreckungswirkung“ (Deterrence). Eine evidenzbasierte Prüfung der vorhandenen Daten offenbart jedoch ein weitaus differenzierteres, oft widersprüchliches Bild.

9.1 Reduzierung oder Verlagerung?

Die politische Annahme, dass das bloße Vorhandensein von Offshore-Zentren oder restriktiven Grenzverfahren die globale, irreguläre Migration an der Quelle stoppt, greift analytisch zu kurz. Makroökonomische und migrationssoziologische Studien – wie etwa Analysen des französischen Forschungszentrums CEPII – deuten darauf hin, dass restriktive Politiken und Abkommen primär eine Diversion (Verlagerung) von Migrationsrouten bewirken, nicht deren globale Beendigung.¹⁸ Wenn ein geografischer Pfad durch Patrouillen oder Abkommen blockiert wird, weichen Migranten, die von massiven existenziellen Push-Faktoren (Krieg, Verfolgung, extreme Armut, Klimawandel) angetrieben werden, unweigerlich auf gefährlichere, längere und noch stärker von Schmugglern kontrollierte Routen aus.²⁸ Die unbeabsichtigten Nebeneffekte sind oft ein Anstieg der Todesraten auf See und eine Professionalisierung der Schleuserkriminalität.

9.2 Der Mythos der australischen Analogie

Im politischen Diskurs wird Australien sehr oft als empirischer Beweis für die Wirksamkeit harter Offshore-Politik angeführt.⁵⁸ Tatsächlich sanken die Bootsankünfte in Australien nach der massiven Verschärfung der Offshore-Maßnahmen ab 2013 signifikant.²⁹ Migrationsforscher und Experten weisen jedoch detailliert darauf hin, dass dieser statistische Rückgang nicht isoliert durch die psychologische Abschreckung der Lager auf Nauru verursacht wurde. Entscheidend war vielmehr die zeitgleich eingeführte, hochgradig umstrittene und völkerrechtlich fragwürdige „Turn-back“-Politik der australischen Marine (Operation Sovereign Borders), die Boote physisch auf hohe See zurückdrängte oder nach Indonesien schleppte.⁵⁹

Im europäischen Kontext – mit hochkomplexen, durchlässigen Landgrenzen, dem spezifischen Seerecht im Mittelmeer und der geografischen Nähe zu Nordafrika – lässt sich dieses insulare Modell geopolitisch nicht replizieren. Die empirische Forschung (u. a. die Analyse des Kaldor Centre vom März 2026) folgert prägnant, dass Offshore-Verarbeitung „als Instrument zur Abschreckung versagt hat“, da es die Fluchtursachen nicht adressiert und stattdessen lediglich eine teure, brutale administrative Sackgasse kreiert, die die Rückführungsquoten in die eigentlichen Herkunftsländer nicht signifikant steigert.¹⁶

10. Zukunftsszenarien bis 2040

Aus den aktuellen rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen lassen sich vier distinktive Zukunftsverläufe für das europäische Asyl- und Migrationssystem bis zum Jahr 2040 extrapolieren.

Szenario A: Vollständige EU-Externalisierung (Festung Europa Offshore)

Alle Asylanträge von Menschen, die irregulär auf dem Seeweg oder über Landgrenzen eintreffen, werden zwingend und ausnahmslos in riesigen, von der EU finanzierten Return Hubs oder Drittstaaten-Verarbeitungszentren (z. B. in Nord- und Subsahara-Afrika oder Zentralasien) durchgeführt.

- **Folgen:** Dieses Szenario führt zu einer kurzfristigen Beruhigung der nationalen innenpolitischen Diskurse im rechten Spektrum. Dem stehen jedoch extreme Fiskalkosten und eine massive diplomatische Erpressbarkeit der EU durch autoritäre Herrscher in den Drittstaaten gegenüber. Um dies legal umzusetzen, müsste die EMRK de facto revidiert oder von der EU ignoriert werden. Die Auslagerung führt zu immensen humanitären Krisen an den Rändern Europas und radikalisiert die gesellschaftliche Spaltung.

Szenario B: Hybrides Modell mit EU- und Drittstaatenzentren (Der Status Quo extrapolativ)

Die EU hält formell an territorialen Asylverfahren für bestimmte Gruppen fest, betreibt aber gleichzeitig ein weitverzweigtes Netz von Return Hubs für ausreisepflichtige Personen und wendet extrem beschleunigte Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen an – entsprechend der ab 2026 geltenden Umsetzung des GEAS-Pakts.⁷

- **Folgen:** Das System verbleibt in einem permanenten Zustand der rechtlichen Zermürbung und administrativen Ineffizienz. Nationale und europäische Gerichte (wie der EuGH im *Alace/Canpelli*-Urteil) blockieren weiterhin großflächige, pauschale Rückführungen in als „teilweise sicher“ deklarierte Staaten.¹² Das hybride Modell verursacht eine dauerhafte Kostenkrise, ohne den gewünschten Ordnungsverlust-Eindruck in der Bevölkerung zu beheben.

Szenario C: Rückkehr zu nationalen Verfahren innerhalb der EU (Schengen-Kollaps)

Aufgrund des krachenden Scheiterns der komplexen Drittstaatenabkommen, der Interventionen der Justiz und der Kostenexplosion von Return Hubs wenden sich die Mitgliedstaaten entnervt von der europäischen Lösung ab. Sie schließen ihre nationalen Grenzen. Die Binnengrenzkontrollen im Schengen-Raum werden dauerhaft und lückenlos etabliert.

- **Folgen:** Das Scheitern der Externalisierung führt zur Internalisierung der Grenzen. Dies verursacht massive wirtschaftliche Schäden durch die Störung des europäischen Binnenmarktes und der Lieferketten. Der politische und ökonomische Zusammenhalt der Europäischen Union gerät an den Rand des historischen Zerfalls.

Szenario D: Gemeinsames europäisches Asylsystem mit legalen Zugangswegen

Die EU verwirft Return Hubs nach einer Phase des Scheiterns als ineffizient, extrem teuer und menschenrechtswidrig. Die Politik konzentriert sich stattdessen auf radikal verkürzte, aber rechtsstaatlich makellose Asylverfahren innerhalb der EU, verbindliche Verteilungsquoten (die mit harten finanziellen Sanktionen für Verweigererstaaten gekoppelt sind) und den massiven, strategischen Ausbau legaler Arbeitsmigration.

- **Folgen:** Es etabliert sich eine menschenrechtskonforme Steuerung, die zudem dem drastischen demografischen Wandel und Fachkräftemangel Europas Rechnung trägt. Die politische Stabilität für diesen Weg erfordert jedoch eine mutige, transnationale Überwindung des rechtspopulistischen Diskurses, was bis 2040 die mit Abstand anspruchsvollste politische und gesellschaftliche Herausforderung darstellt.

11. Abschließende Bewertung

Die zentrale Leitfrage dieser Untersuchung lautete: *Sind Abschiebelager und ausgelagerte Asylverfahren außerhalb der EU eine effektive und rechtsstaatlich tragfähige Antwort auf irreguläre Migration – oder stellen sie primär eine Verlagerung europäischer Verantwortung dar?* Die vorliegende systematische Gesamtanalyse zeigt unmissverständlich auf, dass die hochgradig politisierten Konzepte der Return Hubs und der extraterritorialen Asylverfahren primär Mechanismen der politisch-symbolischen Verantwortungsverlagerung sind. Sie genügen beim detaillierten Stresstest weder den Anforderungen der rechtsstaatlichen Tragfähigkeit noch dem Kriterium der ökonomischen und administrativen Effizienz.

Erstens belegen die historischen und zeitgenössischen Vorbilder – vom australischen Pazifik-Experiment über das im Ansatz gescheiterte britische Ruanda-Modell bis hin zum stockenden italienischen Albanien-Projekt –, dass Offshore-Projekte fiskalische Milliardengräber darstellen.¹³ Der infrastrukturelle, logistische und sicherheitstechnische Aufwand für den Transfer, die Inhaftierung und die Verwaltung von Menschen in weit entfernten Drittstaaten steht in absolut keinem rationalen volkswirtschaftlichen Verhältnis zum tatsächlichen migrationspolitischen Nutzen.

Zweitens kollidiert die Doktrin der Externalisierung fundamental mit der Systematik und den Schutzgarantien des europäischen und internationalen Rechts. Der Versuch von Regierungen, rechtsstaatliche Standards geografisch zu entkoppeln, scheitert in einer wehrhaften liberalen Demokratie an der Unabhängigkeit der Justiz. Die profunden Urteile des Europäischen Gerichtshofs von Ende 2024 und Mitte 2025 (die Rechtssachen *CV* sowie *Alace* und *Canpelli*) haben unmissverständlich klargestellt, dass die Europäische Grundrechtecharta und das

absolute völkerrechtliche Gebot des *Non-Refoulement* nicht willkürlich an der Außengrenze enden, solange der europäische Staat die faktische Jurisdiktion ausübt.⁹ Mitgliedstaaten können nicht per Regierungsdekret ein Land pauschal als „sicher“ fingieren, um beschleunigte extraterritoriale Haftverfahren zu legitimieren, wenn dort identifizierbare Bevölkerungsgruppen um ihr Leben, ihre Freiheit oder ihre Integrität fürchten müssen.¹¹

Drittens liefert die rigorose empirische Forschung keine belastbare Evidenz dafür, dass die pure Existenz von Auffanglagern die globale Migration stoppt. Die Politik verlagert lediglich Routen, fördert das Geschäftsmodell der organisierten Schlepperkriminalität und perpetuiert menschliches Leid durch die Erschaffung auf Dauer gestellter, rechtloser Haftbedingungen.¹⁸

Die Einsetzung von Migrationsbotschaftern³⁶ und die Verabschiedung neuer, hochgradig restriktiver EU-Rückführungsordnungen⁷ mögen den akuten Handlungsdruck europäischer Innenministerien kurzfristig lindern, doch sie lösen die tiefgreifenden strukturellen Defizite des globalen Fluchtgeschehens nicht.

Die Konzeption von Abschiebelagern außerhalb der EU ist somit weitaus weniger eine pragmatische, datengetriebene Lösung für komplexe Migrationsströme als vielmehr ein performatives politisches Instrumentarium. Es soll einer zutiefst verunsicherten europäischen Wählerschaft den Mythos der vollständigen, hermetischen staatlichen Grenzkontrolle zurückgeben. Solange Europa jedoch primär auf die externalisierte Auslagerung seiner humanitären Herausforderungen an ökonomisch schwächere Drittstaaten setzt, anstatt ein effizientes, schnelles und innereuropäisch kompromisslos solidarisches Aufnahmesystem zu etablieren, wird es sich weiterhin in juristischen Widersprüchen, horrenden Kosten und humanitären Krisen verstricken. Eine zukunftsfeste, resiliente Migrationspolitik muss sich der unkomfortablen, aber unumgänglichen Realität stellen, dass Asyl und die Gewährung von Grundrechten nicht einfach an autoritäre Drittstaaten „outgesourct“ werden können, ohne die normative, rechtsstaatliche Integrität Europas selbst irreversibel zu beschädigen.

Referenzen

1. Health Status of Haitian Migrants -- U.S. Naval Base, Guantanamo Bay, Cuba, November 1991-April 1992 - CDC, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.cdc.gov/mmwr/preview/mmwrhtml/00019646.htm>
2. Haitians and GTMO - Guantánamo Public Memory Project, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://gitmomemory.org/timeline/haitians-and-gtmo/>
3. Flashback: The Little-Known History of Guantanamo Bay | FRONTLINE | PBS | Official Site, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.pbs.org/wgbh/frontline/article/trump-migrant-detention-guantanamo-bay-flashback-history/>
4. Offshore processing of asylum applications: Out of sight, out of mind? - CEPS, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.ceps.eu/ceps-publications/offshore-processing-asylum-applications-out-sight-out-mind/>
5. HRW: An Unjust “Vision” for Europe's Refugees: INTRODUCTION, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.hrw.org/legacy/background/eca/refugees0603/1.htm>

6. Safe havens plan to slash asylum numbers - The Guardian, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.theguardian.com/society/2003/feb/05/asylum.immigrationasylumandrefugees>
7. EU Council and Parliament agree new rules to speed up migrant ..., Zugriff am Juni 3, 2026, https://ieu-monitoring.com/editorial/eu-council-and-parliament-agree-new-rules-to-speed-up-migrant-returns/1242638?utm_source=ieu-portal
8. Commission welcomes political agreement on the Return Regulation, Zugriff am Juni 3, 2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_26_1222
9. Back to square one: The Italy-Albania Protocol and the test of (un ..., Zugriff am Juni 3, 2026, <https://famimove.unimib.it/back-to-square-one-the-italy-albania-protocol-and-the-test-of-unsafe-third-countries-of-origin/>
10. ruling - InfoCuria - European Union, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/redirect/juris/document/document.jsf?text=&docid=303022&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8560579>
11. Safe for Everyone? - Verfassungsblog, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://verfassungsblog.de/ecj-save-country-italy-albania/>
12. the designation of a third country as a 'safe country of origin' must be amenable to effective judicial review - curia, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-08/cp250103en.pdf>
13. Costs - Offshore processing statistics, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.refugeecouncil.org.au/operation-sovereign-borders-offshore-detention-statistics/8/>
14. The costs of the UK-Rwanda Partnership - NAO press release - National Audit Office, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.nao.org.uk/press-releases/the-costs-of-the-uk-rwanda-partnership/>
15. The uncertain financial implications of the UK's Rwanda policy - Migration Observatory, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://migrationobservatory.ox.ac.uk/resources/commentaries/the-uncertain-financial-implications-of-the-uks-rwanda-policy/>
16. Offshore inquiry: Read the Kaldor Centre's full analysis - UNSW, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.unsw.edu.au/news/2026/03/offshore-inquiry--read-the-full-analysis->
17. A systematic review of qualitative research on the physical and mental health impacts of immigration detention on asylum seekers and refugees - PMC, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC12571329/>
18. The impact of offshoring and migration policies on migration flows - CEPII, Zugriff am Juni 3, 2026, https://www.cepii.fr/PDF_PUB/wp/2016/wp2016-21.pdf
19. Deal reached : illegal migrants must now return, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.eppgroup.eu/newsroom/deal-reached-illegal-migrants-must-now-return>
20. Longing for Safety before the European Court of Justice, Zugriff am Juni 3, 2026,

- <https://verfassungsblog.de/alace-canpelli-italy-albania/>
21. EU 'return hubs': what are they, and how will they change the rights of migrants and asylum seekers? | Electronic Immigration Network, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.ein.org.uk/blog/eu-return-hubs-what-are-they-and-how-will-they-change-rights-migrants-and-asylum-seekers>
 22. EXTERNALIZATION OF MIGRATION AND THE IMPACT ON THE HUMAN RIGHTS OF MIGRANTS - ohchr, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/migration/cfis/externalization/subm-ext-migr-impact-cso-2-amnesty-international.pdf>
 23. Joint statement: EU 'safe country' and return proposals would ..., Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.hrw.org/news/2025/07/02/joint-statement-eu-safe-country-and-return-proposals-would-seriously-undermine>
 24. Laying the Foundation Of US Offshoring: From Angel Island to Guantánamo Bay, Zugriff am Juni 3, 2026, https://immigrantjustice.org/wp-content/uploads/2025/05/Offshoring-Asylum-Report_Chapter4-1.pdf
 25. Guantánamo's Other History - Boston Review, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.bostonreview.net/articles/guantanamos-other-history/>
 26. Australia's "Pacific Solution" draws to a close - UNHCR, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.unhcr.org/news/australias-pacific-solution-draws-close>
 27. The Pacific Solution: Australia's Insular Approach to Asylum Seekers - National Immigrant Justice Center, Zugriff am Juni 3, 2026, https://immigrantjustice.org/wp-content/uploads/2025/05/Offshoring-Asylum-Report_Chapter3.pdf
 28. How offshore asylum processing and migration management went global in 2025, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://mixedmigration.org/publications/mmr/2025/offshore-asylum-processing-and-migration-management/>
 29. Offshore processing statistics - Refugee Council of Australia, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.refugeecouncil.org.au/operation-sovereign-borders-offshore-detention-statistics/2/>
 30. The cost of Australia's refugee and asylum policy: a source guide - UNSW, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.unsw.edu.au/content/dam/pdfs/law/kaldor/resources/2024-05-factsheet/2024-05-cost-of-australias-refugee-and-asylum-policy.pdf>
 31. Visions of the Exceptional: Legal and Theoretical Issues Raised by Transit Processing Centres and Protection Zones, Zugriff am Juni 3, 2026, <http://briguglio.asgi.it/immigrazione-e-asilo/2003/giugno/noll-iniziativa-uk-asilo.pdf>
 32. UK asylum plan for "safe havens": full-text of proposal and reactions - Statewatch |, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.statewatch.org/news/2003/april/uk-asylum-plan-for-safe-havens-full-text-of-proposal-and-reactions/>
 33. The EU-Turkey Deal, Five Years On: A Frayed and Controversial but Enduring

- Blueprint, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://www.migrationpolicy.org/article/eu-turkey-deal-five-years-on>
34. EU External Migration Policy and the Protection of Human Rights - European Parliament, Zugriff am Juni 3, 2026,
https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/226387/EU_External_Migration_Policy_and_the_Protection_of_Human_Rights.pdf
 35. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems | Flüchtlinge in der EU, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/fluechtlinge-in-der-eu-und-eu-asylpolitik/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems/>
 36. Mehr Abschiebungen Ab 2026? Neuer Migrationsbotschafter Ernannt, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://migrando.de/news/politik/mehr-abschiebungen-ab-2026-bundesregierung-ernennt-migrationsbotschafter-was-steckt-dahinter/>
 37. Deportation Hubs: Unpacking the Commissions shift in return policy ..., Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://europeanmovement.eu/policy-focus/deportation-hubs-unpacking-the-commissions-shift-in-return-policy/>
 38. The EU's new agenda for returning irregular migrants Questions and answers, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://sieps.se/en/publications/2025/the-eu-s-new-agenda-for-returning-irregular-migrants/>
 39. Commission proposes a new Common European System for Returns, Zugriff am Juni 3, 2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_724
 40. 'Era of deportations has begun': EU approves 'return hubs' with help from far right, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://www.courthousenews.com/era-of-deportations-has-begun-eu-approves-return-hubs-with-help-from-far-right/>
 41. EU: Conservatives urged to work towards pro-European solution for Omnibus proposal ahead of key vote & not ally with far right, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/eu-policymakers-urge-epp-to-find-a-pro-europe-solution-for-omnibus-proposal-not-ally-with-far-right/>
 42. EU: Provisional agreement on Omnibus I proposal confirms most of provisions negotiated between the right and far-right in European Parliament, says Friends of the Earth Europe, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/eu-provisional-agreement-on-omnibus-i-proposal-confirms-most-of-provisions-negotiated-between-the-right-and-far-right-in-european-parliament-says-friends-of-the-earth-europe/>
 43. Where EU Parties stand on the Omnibus Proposal - Coolset, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://www.coolset.com/academy/where-eu-parties-stand-on-the-omnibus-proposal>
 44. The Green Deal | Socialists and Democrats, Zugriff am Juni 3, 2026,
<https://www.socialistsanddemocrats.eu/content/green-deal>
 45. Interior (BMI) Asylverfahren in Drittstaaten: Abschlussbericht Prüfauftrag der

- Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-en/search-for-publications/asyl-drittstaaten-2344846>
46. Drittstaatenmodell: BMI stellt Untersuchungsergebnisse vor | beck-aktuell, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtspolitik-gesetzgebung/innenministerium-asylverfahren-in-drittstaaten-drittstaatenloesung-bericht-2025-05-05>
 47. Bundesregierung beruft Migrationsbotschafter für Abschiebungen in Drittstaaten - Spiegel, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.spiegel.de/politik/bundesregierung-beruft-migrationsbotschafter-fuer-abschiebungen-in-drittstaaten-a-dbca6aed-ef32-4b3b-9bea-6f195eef9c8f>
 48. Joachim Stamp - Wikipedia, Zugriff am Juni 3, 2026, https://en.wikipedia.org/wiki/Joachim_Stamp
 49. Joachim Stamp - Wikipedia, Zugriff am Juni 3, 2026, https://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Stamp
 50. Drucksache 21/5366 - Deutscher Bundestag, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/053/2105366.pdf>
 51. The Italy–Albania Protocol and the Paradoxes of EU Migration Externalization | Borders in Globalization Review - Journal Publishing Service, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://journals.uvic.ca/index.php/bigreview/article/view/22507>
 52. Safe country of origin - Asylum Information Database | European Council on Refugees and Exiles, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://asylumineurope.org/reports/country/italy/asylum-procedure/the-safe-country-concepts/safe-country-origin/>
 53. 4.1.3. Examining the admissibility of an application and applying special procedures and safe country concepts | European Union Agency for Asylum, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.euaa.europa.eu/asylum-report-2025/413-examining-admissibility-application-and-applying-special-procedures-and-safe-country-concepts>
 54. The Italy-Albania protocol before the Court of Justice of the European Union – hearing of the CJEU - EU Law Analysis, Zugriff am Juni 3, 2026, <http://eulawanalysis.blogspot.com/2025/03/the-italy-albania-protocol-before-court.html>
 55. C-758/24 - Alace - Cases - InfoCuria - Court of Justice of the European Union, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/redirect/juris/liste.jsf?language=en&jur=C.T.F.&num=c-758/24>
 56. How safe is the “safe country of origin” concept? Judgment of the CJEU in Alace and Canpelli | Prof. Dr. iur. Johan Callewaert, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://johan-callewaert.eu/how-safe-is-the-safe-country-of-origin-concept-judgment-of-the-cjeu-in-alace-and-canpelli/>
 57. Investigating whether offshore immigration detention and processing are associated with an increased likelihood of psychological disorders | The British Journal of Psychiatry, Zugriff am Juni 3, 2026,

<https://www.cambridge.org/core/journals/the-british-journal-of-psychiatry/article/investigating-whether-offshore-immigration-detention-and-processing-are-associated-with-an-increased-likelihood-of-psychological-disorders/B8F3D6DA18956959A4BAA06650F3E588>

58. The Offshore Asylum Policy “A Comparative Case Study of Denmark and the UK” Mikahel Broms International Migration and Ethnic, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://mau.diva-portal.org/smash/get/diva2:1793244/FULLTEXT01.pdf>
59. Cruel, costly and ineffective: The failure of offshore processing in Australia - Kaldor Centre, Zugriff am Juni 3, 2026, https://www.kaldorcentre.unsw.edu.au/sites/kaldorcentre.unsw.edu.au/files/Policy_Brief_11_Offshore_Processing.pdf
60. EU: Return proposals a “new low” for Europe's treatment of migrants - Amnesty International, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/03/eu-return-proposals-a-new-low-for-europes-treatment-of-migrants/>
61. 'Island of Despair': Australia's “processing” of refugees on Nauru - Amnesty International, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.amnesty.org.au/wp-content/uploads/2016/10/ISLAND-OF-DESPAIR-FINAL.pdf>
62. National Audit Office publishes first breakdown of the cost of sending asylum seekers to Rwanda | Electronic Immigration Network, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.ein.org.uk/news/national-audit-office-publishes-first-breakdown-cost-sending-asylum-seekers-rwanda>
63. Investigation into the costs of the UK–Rwanda Partnership - National Audit Office, Zugriff am Juni 3, 2026, <https://www.nao.org.uk/wp-content/uploads/2024/02/investigation-costs-ukrwanda-partnership.pdf>